

Antrag Förderung der Forstwirtschaft

Gewährung einer Zuwendung für die Anlage und Unterhaltung von Nass-, Trocken- und Folienlager für den Zeitraum 01.08.2024 - 31.07.2025

Über
Forstamt

Antrags-Nr.:

--	--	--	--	--

An
Zentralstelle der Forstverwaltung
- Obere Forstbehörde –
Le Quartier-Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße

Eingang Forstamt

Eingang ZdF

Hinweis:
1. Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ankreuzen
2. Die grauen Felder werden von den Behörden ausgefüllt
3. Bitte das beiliegende Merkblatt beachten

1. ANTRAGSTELLER(IN): (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

1.1	Bei Einzelunternehmen / Privatpersonen:										
	Name	Vorname	Geburtsdatum								
			<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; width: 100%; height: 20px;"><tr><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td></tr></table>								
	Bei allen anderen Rechtsformen:										
	Unternehmensbezeichnung										
1.2	Vollständige Postanschrift / Sitz des Unternehmen:	Zustelladresse, wenn abweichend:									
									
									
									
1.3	Kontaktdaten										
	Ansprechpartner falls von lfd. Nr. 1.4 abweichend *	Telefon (tagsüber erreichbar) *									
	E-Mail *	FAX-Nr. *									
1.4	Unterschriftsberechtigter (Vertretungsberechtigter des Unternehmens, bzw. Bevollmächtigter), wenn von den vorgenannten Angaben zu Antragsteller(in) abweichend:										
	Name	Vorname	Funktion								
								
1.5	Bankverbindung										
	IBAN (22-stellig)	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; width: 100%; height: 20px;"><tr><td style="width: 50px; height: 15px;"></td><td style="width: 50px; height: 15px;"></td><td style="width: 50px; height: 15px;"></td><td style="width: 50px; height: 15px;"></td><td style="width: 50px; height: 15px;"></td><td style="width: 50px; height: 15px;"></td><td style="width: 50px; height: 15px;"></td></tr></table>									
	BIC (11-stellig)	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; width: 100%; height: 20px;"><tr><td style="width: 100px; height: 15px;"></td></tr></table>									
	Name der Bank										

4. Beantragung der Gesamtzuwendung:

Nur für Gemeinden oder sonstige öffentliche Antragsteller bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes relevant: Mitteilung der Bewilligungsbehörde an den Antragsteller/Zuwendungsempfänger gem. Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831

Bei der von Ihnen beantragten Erstattung/ Zuwendung handelt es sich aus beihilferechtlicher Sicht, um eine **De-minimis-Beihilfe** nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die voraussichtliche Höhe der zu gewährenden Beihilfe entspricht der in lfd.-Nr. 4 beantragten Gesamtzuwendung.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Anhang zu diesem Vordruck. Die im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendung abzugebenden notwendigen Erklärungen des Antragstellers/Zuwendungsempfängers sind unter dem Punkt „De-minimis“ vorzunehmen.

4.1 Ich beantrage folgende Gesamtzuwendung für Projekte/ Vorhaben die in dem **Zeitraum 01.08.2024 – 31.07.2025** ausgeführt und abgeschlossen werden.

Um die Gesamtzuwendung herzuleiten ist eine realistische Schätzung durchzuführen.

Sofern die tatsächlichen Zuwendungssummen sich während des Ausführungszeitraumes ändern, sind diese Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und durch diese genehmigen zu lassen!

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

vom Antragsteller auszufüllen (Prognose)			Prüffeld, wird von den Behörden ausgefüllt			
Maßnahme	Umfang in [fm]	beantragte Zuwendung in [€]	laut Prüffeststellung der unteren Forstbehörde hergeleitete Zuwendung in [€]		Festsetzung der Bewilligungsbehörde	
			Umfang in [fm]	Bewilligte Zuwendung in [€]		
Anlage von Holzlagerplätzen						
Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen						
Gesamtzuwendung:						
Kleinprivatwaldzuschlag von 12,5 %: (nur bei Privatwaldbesitz insgesamt unter 20 ha forstliche Betriebsfläche)						
Gesamtzuwendung bei Kleinprivatwald:						
		 Datum / Nz.	 Datum / Nz.	

BEGRÜNDUNG / Hinweise zu Festsetzung der Bewilligungsbehörde:

.....

.....

.....

.....



.....

5. Erklärungen des Antragstellers:

5.0	<p>Die Richtlinien für die forstliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die jeweils für mich geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP bzw. ANBestK) sind mir bekannt. Ich erkenne deren Inhalt sowie die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen durch meine Unterschrift als verbindlich an.</p> <p>Hinweis <i>Die forstlichen Förderrichtlinien und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.</i></p>
5.1	<p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann. - kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. - die Zuwendung nach Vorlage des Zahlantrags/Verwendungsnachweises im Auszahlungsbescheid endgültig festgesetzt wird.
5.2	<p>Ich verpflichte mich, die Zuwendung zurückzuzahlen und die anfallenden Zinsen zu zahlen, soweit ein Bewilligungsbescheid nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.</p>
5.3	<p>Ich weiß, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ich als die Zuwendung empfangende Person die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren habe, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde. - im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsstelle über diesen Sachstand zu informieren ist.
5.4	<p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Bewilligungsstelle alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können. - die Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann. - die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu Kürzungen oder der Versagung der Zuwendung führen kann. - ich bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sowie bei Nichteinhaltung der Auflagen innerhalb der Bindungsfrist die erhaltenen Zuwendungen ganz oder teilweise, ggf. mit Zinsen, zurückzahlen muss.
5.5	<p>Hinweise zum Datenschutz und zu Europäischen Vorgaben bzgl. Veröffentlichung</p> <p>Ich weiß, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten im Rahmen des Antragsverfahren benötigt und durch Landesforsten Rheinland-Pfalz zur Feststellung der Förderberechtigung und –höhe, sowie zur Erstellung von vorgeschriebenen Berichten oder für statistische Zwecke genutzt, weiterverarbeitet und gespeichert werden. <p>Ich habe jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der mich betreffenden Daten und stimme mit der Unterzeichnung des Antrags der Verarbeitung personenbezogener Daten zu.</p> <p>Die Datenschutzhinweise können auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (https://www.wald-rlp.de/de/start-landesforsten-rheinland-pfalz/service/dsgvo/) abgerufen werden. Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beihilfeempfänger, die mit Stichtag 01.07.2016 jährlich mehr als 500.000 € an Beihilfe erhalten, auf einer Beihilfe-Webseite des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden. (Ziffer 128 der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ (2014/C 204/01).
5.6	<p>Beschäftigteneinsatz</p> <p>Ich erkläre, dass ich zur Umsetzung der Maßnahme auch bei Beauftragung von Dritten keine illegal Beschäftigten einsetzen werde. Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.</p>

5.7	Abweichung von den Antragsangaben / Wechsel des Nutzungsberechtigten Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Forstbetriebes (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle.
5.8	Kontrollen Mir ist bekannt, dass die zuständigen Behörden und Stellen berechtigt sind, Prüfungen und Kontrollen bei mir als Zuwendungsempfänger durchzuführen und dass ich die für die Prüfungen und Kontrollen erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen habe. <p style="text-align: center;">- 6 -</p> Mir ist bekannt, dass die mir durch die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen nicht erstattet werden.
5.9	Subventionen Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach diesen Richtlinien Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 (8) StGB sind folgende Tatsachen: <u>A. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind:</u> a) zum Antragsteller: <ul style="list-style-type: none">- Name, Adresse und Empfängerbetriebsnummer des Antragstellers- Bankverbindung, ggf. Kontoinhaber- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers und den Eigentumsverhältnissen der Projektflächen- Angabe zur Größe der forstlichen Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz b) zum Fördervorhaben: <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmenbezeichnung- Angabe, dass die Maßnahme nicht auf Flächen stattfindet, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen wurden.- Angabe, dass die beantragte Maßnahme nicht auf einer Fläche/Teilfläche stattfindet, die außerhalb von Rheinland-Pfalz liegt.- Angabe, dass es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme handelt, die im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen / Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.- Waldortsbezeichnung g) Beschäftigteneinsatz h) Auftragsvergabe <u>B. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind:</u> Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die der Bewilligungsstelle während der Durchführung des Fördervorhabens und gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen sind: <ul style="list-style-type: none">- wenn der Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder sich die im Antrag bzw. Zahlantrag / Verwendungsnachweis für den Verwendungszweck angegebenen Gesamtausgaben ermäßigen oder sich die Finanzierungsmittel erhöhen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten (ANBest-K Nr. 5.1),- wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (ANBest-K Nr. 5.2),- wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (ANBest-K Nr. 5.3),

noch 5.9	<ul style="list-style-type: none">- wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können (ANBest-K Nr. 5.4),- wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden (ANBest-K Nr. 5.5), <p>Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zahlantrag/Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.</p> <p><u>C. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten</u></p> <p>Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).</p> <p>Ich bestätige urschriftlich, dass ich von den genannten subventionserheblichen Tatsachen Kenntnis habe.</p> <p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.- ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen der oben aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können.- die Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden können.- die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
-------------	---

6. De-minimis <i>Die Erklärung ist lediglich von Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Antragstellern immer auszufüllen.</i> <i>(Hinweis: Bei kommunalen Antragstellern wird zusätzlich zur GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“, sofern die 300.000,-€ Grenze eingehalten wird, gewährt.</i>	
6.1	De-minimis Erklärung des Zuwendungsempfängers (Erläuterungen zu De-minimis Beihilfen für Zuwendungsempfänger siehe Anhang 1 dieses Vordruckes) Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger habe ich/haben wir Kenntnis genommen. Gem. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 bin ich / sind wir <input type="checkbox"/> mit keinem weiteren Unternehmen verbunden <input type="checkbox"/> mit nachfolgenden Unternehmen verbunden:

noch
6.1

Ich/wir erkläre(n), dass mir/dem Unternehmen oder der einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 23/2831 verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns nachfolgend aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich = hierzu zählen auch die aus dem Forstbereich gewährten De minimis Beihilfen), der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) im Zeitraum der letzten drei Jahre gewährt wurden.

Im Zeitraum der letzten drei Jahre wurden mir/ uns

- keine De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten.
- nachfolgende De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen **gewährt (= bewilligt):**

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine** weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EG) Nr. Nr. 717/2014 und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**,
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis Fischereisektor) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:**

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe (auch Forst)		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Anhang I

(verbleibt beim Antragsteller)

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger (bei Förderung durch I-Stock)

1. Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.12.2023 Reihe L DE 2023/2831.

3. Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

4. De-minimis-Höchstbetrag/Verbundenes Unternehmen

Bei Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet. Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder –übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden.

Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z.B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 285.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 300.000 Euro zulässig wäre.

Ausnahme:

Bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Höchstbeträge ist die Kumulierung von gewerblicher De-minimis und DAWI möglich. Antragsteller können gewerbliche (inkl. Agrar- und Fischerei) De-minimis-Beihilfen von maximal 300.000 € zuzüglich DAWI-Beihilfen von maximal 750.000 € in einem Zeitraum von 3 Jahren (rollierend) erhalten.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 300.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits im zurückliegenden Dreijahreszeitraum De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 oder nach einer anderen De-minimis Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in den letzten drei Jahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist der Zeitpunkt, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt (Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe), unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 300.000 Euro im zurückliegenden Dreijahreszeitraum sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im zurückliegenden Dreijahreszeitraum erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens **zehn Jahre** aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.